

## Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz Arbeitskreis Spielen in der Stadt

GALK<sup>e.V.</sup> \* Grünflächenamt \* Marktplatz 1 \* 30 853 Langenhagen



### Protokoll der Sitzung vom 21.04.2015 in Berlin

Teilnehmer\*innen: Dr. Regine von der Haar (Leitung), Ute Eckardt, Ulrich Hein-Wussow, Friedrich Pimpl, Thomas Reinicke, Klaus Weindel, Hilmar Schädel

Am Vormittag nutzte der Berliner Fachausschuss Spielplätze die Möglichkeit, mit den Mitgliedern des AK Spielen in der Stadt zu diskutieren. Herr Holm als Vertreter des Berliner Senats für Inneres und Sport hielt einen interessanten Vortrag über Trendsportarten und Grünflächenmanagement als Bewegungsmanagement.

Anschließend wurden Probleme der Grünflächenplanung und –nutzung am Beispiel Gleisdreieck vor Ort verdeutlicht und unter fachkundiger Führung diskutiert.

#### 1. Fachaustausch zum Thema Spielplatzrückbau

Zu Gast: Claudia Neumann, Referentin für Spielraum, Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Das Thema wird auf der Grundlage des von Frau Neumann vorab übermittelten Recherchepapieres diskutiert. Hintergrund ist die fortschreitende Aufgabe von öffentlichen Spielplätzen u.a. aufgrund fehlender Finanzierungsgegebenheiten, einer vermeintlich geringer gewordenen Nachfrage, anderer fachpolitischer Prioritätensetzungen...

**Problemstellung:** Im Zuge der Deregulierung in den 90er Jahren wurden die meisten Rechtsvorschriften, die Vorgaben zum Bau öffentlicher Spielplätze enthielten, außer Kraft gesetzt. Derzeit gibt es nur noch das Berliner Spielplatzgesetz, das als Gesetz Vorgaben für die Größe von Spielplätzen macht und die Errichtung rechtlich absichert. Einen anderen Weg ging Hamburg, das mithilfe des Landschaftsprogrammes Vorgaben macht; es ist aber kein Gesetz. Das Hamburger Landschaftsprogramm wurde 1997 Senat und Bürgerschaft der FHH für das

[www.galk.de](http://www.galk.de)

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz ist ein eingetragener Verein, unterstützt mit seinen Gremien die Arbeit des Deutschen Städtetages und stellt unter [www.galk.de](http://www.galk.de) im Internet ihre Landesgruppen und Arbeitskreise sowie deren Termine und Schwerpunktthemen vor.

[redaktion@galk.de](mailto:redaktion@galk.de)

Verwaltungshandeln verbindlich beschlossen. Darin enthalten ist der Richtwert und die Vorgaben für die Größe und Entfernung von Spielplätzen. Diese Werte werden für die Planungsvorbereitung ob B-Plan, Nachverdichtung, etc. zugrunde, haben sich bewährt und werden auch nicht in Hamburg in Frage gestellt.

Zudem haben sich einige Kommunen eigene Bindungen per Satzung gegeben. Die Richtwerte weichen dabei in Größe und Aussage stark voneinander ab ( Augsburg 1,5 m<sup>2</sup>/EW, Karlsruhe 1,7 m<sup>2</sup>/EW netto, Dresden 2,5 m<sup>2</sup>/EW brutto, d.h. unter Anrechnung auch privater Spielplätze, Berlin 1 m<sup>2</sup>/EW, Hamburg 1,5 m<sup>2</sup>/EW).

Andere Grundlagen wie der Mustererlaß der ARGE Bau, die DIN 18034 oder der Goldene Plan sind nie verbindlich eingeführt worden, allerdings stellt die DIN 18034 den derzeitigen Stand der Technik dar und gilt daher als untergesetzliche Regelung. Sie ist aber nicht rechtlich verbindlich.

Der AK spricht sich dafür aus, keine Spielplatzflächen in Siedlungsbereichen aufzugeben, auch wenn die Ausstattungsqualität aus finanziellen Gründen reduziert werden muss. Auch eine geringe Nutzungsintensität rechtfertigt nicht die dauerhafte Aufgabe eines Standortes, da die Vorhaltung der Flächen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Anmerkung: Hierzu wäre eine juristische Definition der Daseinsvorsorge evtl. argumentativ hilfreich.

Eine gemeinsame Aktion der GALK mit dem DKHW (Sicherstellung des Rechts auf Spielen – analog Recht auf sauberes Wasser etc.) könnte hier mehr Bewusstsein in politischen und gesellschaftlichen Kreisen schaffen. Hierzu sollte an eine gute Marketingstrategie gedacht werden. Interessant ist die Idee von „Botschaftern“ für Spielfläche, also Menschen des öffentlichen Lebens, die als Galionsfigur für die Idee stehen.

Der AK wird einen Resolutionstext der GALK zur Beschlussfassung vorlegen. Ebenso soll ein Flyer über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Stand der Technik informieren. Frau Neumann will hierzu auch mit Dirk Schellhorn Kontakt aufnehmen, der mehrere Jahre zu dem Thema Untersuchungen durchgeführt hat.

## 2. Bolzplätze

Die Nutzungsbedingungen für Bolzplätze sind nach Kenntnis der Anwesenden in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Es gibt verschiedene Alters- und Nutzungszeitenbegrenzungen, aber auch alters- und zeitunabhängige Angebote. Kleine Ballspielflächen (ca. 12 x 20 m) sind rechtlich leichter in Wohngebieten zu etablieren, da sie nicht den Lärmschutzanforderungen von Bolzplätzen (etwa doppelt so groß) genügen müssen. Frau von der Haar wird hierzu in Kürze in Abstimmung mit der Stadt & Grün einen dort erscheinenden Artikel zu diesem Thema als Link oder Download auf die Homepage stellen.

## 3. Schulhoföffnung am Nachmittag

Die Öffnung von Schulhöfen außerhalb der Schulzeit scheint weit verbreitet zu sein. In Karlsruhe z.B. stehen sie an Werktagen, außerhalb der Schulferien bis 17 Uhr den Kindern als

Spielplatz und Treffpunkt zur Verfügung. Bei Ganztagschulen sowie beruflichen Schulen ist die öffentliche Nutzung ausgeschlossen. Vandalismus oder starke Verunreinigung kann aber durchaus Schulen veranlassen, die Nutzungszeiten zu reduzieren.

Hierzu ergeht folgender Hinweis zur planungsrechtlichen Festsetzung:

Bei Schulhöfen handelt es sich nicht um Grünflächen und auch nicht um öffentliche Spielplätze, denn ein großer Teil davon ist bestimmungsgemäß befestigt, sondern um „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Bei einer Zweckbestimmung „Schulhof“ wäre hierbei die vormittägliche Nutzung zulässig – da bestimmungsgemäß – und von den Nachbarn zu ertragen. Dies gilt so aber nicht für die nachmittägliche und abendliche, also die gleichzeitige Freizeitnutzung der Flächen. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche hätte dies noch immer die Folge, dass das Treffen und Spielen nach dem Unterricht gerichtlich untersagt werden könnte. Daher ist anzuraten, eine Festsetzung als Spielfläche („Eimer“) ebenfalls vorzunehmen, um hier Rechtssicherheit zu erlangen. Anwohner müssen sonst ggf. die nachmittägliche und abendliche Nutzung nicht dulden und könnten die Unterlassung gerichtlich durchsetzen.

4. **Sachstand Flyer Garantie:** Der Flyer sollte durch einen guten Texter erarbeitet werden. Frau von der Haar wird sich nochmals um eine solche Person bemühen.

Es wird kurz zustimmend über einen Flyer zum Thema Wasser auf Spielplätzen und zum Thema Flächensicherung /DIN nachgedacht.

5. **Sachstand RWA Spielflächen bei der FLL:** Die betreuende Mitarbeiterin bei der FLL hat zum Jahreswechsel die FLL verlassen. Frau von der Haar wird sich erneut um eine Terminierung bemühen.
6. **Nächstes Treffen:** 12.10.15 in Karlsruhe (Anmerkung: zu diesem Termin haben NRW, Sachsen und Thüringen Herbstferien), April 2016 Bremerhaven

**Dr. Regine von der Haar**  
Langenhagen, 23.04.2015